

## Amtliche Bekanntmachung

---

24. Jahrgang

16. Januar 2018

Nr. 1

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 04.12.2017	1
Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 27.06.2016, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017	2
1. Satzung zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 04.12.2017	5
Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg <i>KONRAD WOLF</i> vom 30.01.2017, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017	6

**1. Satzung**  
**zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für**  
**den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***  
**vom 04.12.2017**

---

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:\*

**Artikel 1**

Die fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 27.06.2016 wird wie folgt geändert:

**1. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- a) (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BbgHZG besteht aus drei schriftlichen Prüfungen, die sich mit den drei Teilbereichen Film- und Fernsehkultur, digitale Medienkultur und medienwissenschaftlicher Fachdiskurs auseinandersetzen. Der Studierfähigkeitstest wird zu Beginn des Bewerbungsverfahrens online veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Die Abgabefrist des Studierfähigkeitstests endet mit der Bewerbungsfrist. Die Themen des Studierfähigkeitstests beschließt die Auswahlkommission. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.“
- b) Die nachfolgenden falschen Absatznummerierungen werden korrigiert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 27.06.2016, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Ämtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 1 in Kraft getreten.

---

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:\*

### **§ 1 Zweck des Hochschulauswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerberinnen und der Bewerber für den Bachelorstudiengang Digitale Medienkultur geben und aufzeigen, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Der Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - BbgHG), das Ergebnis des schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest und ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis aus dem die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 BbgHG hervorgeht
2. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
3. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), beim Dezernat 1 der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

### **§ 3 Das Hochschulauswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren ist zu treffen nach:

1. dem Grad der Qualifikation,
2. dem Ergebnis eines schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach (§ 4 dieser Satzung),
3. dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§§ 7 und 8 dieser Satzung).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 6 Abs. 2 BbgHZG.

#### **§ 4 Der Studierfähigkeitstest**

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 BbgHZG besteht aus drei schriftlichen Prüfungen, die sich mit den drei Teilbereichen Film- und Fernsehkultur, digitale Medienkultur und medienwissenschaftlicher Fachdiskurs auseinandersetzen. Der Studierfähigkeitstest wird zu Beginn des Bewerbungsverfahrens online veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Die Abgabefrist des Studierfähigkeitstests endet mit der Bewerbungsfrist. Die Themen des Studierfähigkeitstests beschließt die Auswahlkommission. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

(2) Dem Studierfähigkeitstest ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizulegen, dass die Bearbeitung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest selbstständig erfolgt ist.

(3) Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Punktzahl
- Film- und Fernsehkultur:	10
- digitale Medienkultur:	10
- medienwissenschaftlicher Fachdiskurs:	20

(4) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(5) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

#### **§ 5 Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Studierfähigkeitstestes**

(1) Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, so erfolgt eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Studierfähigkeitstest. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 1 BbgHZG durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation und des Ergebnisses des Studierfähigkeitstestes ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch, kann bis auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden, § 6 Abs. 3 BbgHZG.

(3) Für die Rangfolge der Zulassung zum Auswahlgespräch wird aus dem Grad der Qualifikation und der im Studierfähigkeitstest erreichten Note das arithmetische Mittel gebildet.

#### **§ 6 Das Auswahlgespräch**

(1) Das Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Dieses dauert max. 30 Minuten.

(2) Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, das Datum, den Ort und die Zeit, die in den einzelnen Kategorien erreichte

Punktzahl sowie die Note dokumentiert. Das Protokoll ist von der Prüferin/ dem Prüfer und der Beisitzerin/ dem Beisitzer der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(3) Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte/ Noten vergeben (siehe § 7 dieser Satzung).

### **§ 7 Bewertungskriterien**

(1) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis der Digitalen Medienkultur besonders relevanten Kriterien: (Punktzahl jeweils von 1 bis 10):

- Fähigkeit zur Wahrnehmung und Bewertung ästhetischer Prozesse in digitalen AV-Medien sowie ihre Beschreibung
- Fähigkeit zur Analyse und Bewertung künstlerischer Gestaltungsmittel in Filmen, Fernsehsendungen und neuen digitalen Medien
- Fähigkeit zur strukturierten Wahrnehmung medienwissenschaftlicher Problemstellungen
- Fähigkeit zur Artikulierung von ästhetischen und ökonomischen Entwicklungen in der digitalen Medienkultur

(2) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zur einen Hälfte aus dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) und zur anderen Hälfte aus der im Studierfähigkeitstest und der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

**1. Satzung**  
**zur Änderung der fachspezifischen Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für**  
**den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF***  
**vom 04.12.2017**

---

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:\*

**Artikel 1**

Die fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.01.2017 wird wie folgt geändert:

**1. § 2 wird wie folgt geändert:**

- a) Nach Punkt 1 wird ein neuer Punkt 2 eingefügt:  
„2. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik“
- b) Die nachfolgenden Nummerierungen ändern sich entsprechend.

**2. § 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

- a) „(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BbgHZG besteht aus zwei schriftlichen Aufgaben, die sich jeweils mit unterschiedlichen Teilaspekten (Teilaspekt 1 und 2) des Spezialgebiets Filmkulturerbe auseinandersetzen. Der Studierfähigkeitstest wird zu Beginn des Bewerbungsverfahrens online veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Die Abgabefrist des Studierfähigkeitstests endet mit der Bewerbungsfrist. Die Themen des Studierfähigkeitstests beschließt die Auswahlkommission. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.“
- b) Die nachfolgenden falschen Absatznummerierungen werden korrigiert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.

## **Fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Filmkulturerbe an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.01.2017, geändert durch Satzungen vom 04.12.2017**

Zum besseren Verständnis wurden die Änderungen in der nachfolgenden Fassung eingearbeitet. Die o. g. Satzung ist durch Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ 24. Jahrgang Nr. 1 in Kraft getreten.

---

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 12 des Gesetzes zur Neureglung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Brandenburg vom (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 ([GVBl.I/15, \[Nr. 18\]](#)) die folgende Satzung erlassen:\*

### **§ 1 Zweck des Hochschulauswahlverfahrens**

(1) Diese fachspezifische Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens gibt, in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016, Aufschluss über die besondere Befähigung der Bewerberinnen/ Bewerber für den Masterstudiengang Filmkulturerbe und zeigt auf, ob das Erreichen des Studienziels erwartet werden kann.

(2) Der Grad der Qualifikation (Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG), die vorläufige Durchschnittsnote), das Ergebnis des schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bilden die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung. Der Grad der Befähigung wird durch einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest und ein Auswahlgespräch festgestellt, entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 8 Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG).

### **§ 2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren**

Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren sind:

1. ein Zeugnis aus dem die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG, die vorläufige Durchschnittsnote nachvollziehbar hervorgeht.
2. ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder ein vergleichbarer Abschluss in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach oder in einem der folgenden Studiengänge: Konservierung und Restaurierung von audiovisuellem Kulturgut, Medienmanagement, Medieninformatik
3. Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
4. ein Zulassungsantrag, der bis zum 15. Juli des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll (Ausschlussfrist), beim Dezernat 1 der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* einzureichen ist. Diese Frist gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber.

### **§ 3 Das Hochschulauswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren ist zu treffen nach:

1. der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder in den Fällen des § 9 Abs. 6 BbgHG nach der vorläufigen Durchschnittsnote,
2. dem Ergebnis eines schriftlichen fachspezifischen Studierfähigkeitstests nach (§ 4 dieser Satzung),

3. dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberinnen oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll (§§ 7 und 8 dieser Satzung).

Bei der Auswahlentscheidung muss den ausgewiesenen Abschlussnoten oder den vorläufigen Noten ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden, § 7 Abs. 2 BbgHZG (§ 10 dieser Satzung).

#### **§ 4 Der Studierfähigkeitstest**

(1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 BbgHZG besteht aus zwei schriftlichen Aufgaben, die sich jeweils mit unterschiedlichen Teilaspekten (Teilaspekt 1 und 2) des Spezialgebiets Filmkulturerbe auseinandersetzen. Der Studierfähigkeitstest wird zu Beginn des Bewerbungsverfahrens online veröffentlicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen. Die Abgabefrist des Studierfähigkeitstests endet mit der Bewerbungsfrist. Die Themen des Studierfähigkeitstests beschließt die Auswahlkommission. Es liegt im Ermessen der Auswahlkommission, mehrere Themen zur freien Wahl zu beschließen.

(2) Dem Studierfähigkeitstest ist eine eidesstattliche Versicherung in schriftlicher Form beizulegen, dass die Bearbeitung des fachspezifischen Studierfähigkeitstest selbstständig erfolgt ist.

(2) Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Punktzahl
- Teilaspekt 1	20
- Teilaspekt 2	20

(3) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(4) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

#### **§ 5 Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Studierfähigkeitstestes**

(1) Sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren gemäß § 2 dieser Satzung erfüllt, so erfolgt eine Vorauswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Studierfähigkeitstest. Der Grad der Qualifikation bestimmt sich gemäß § 10 Abs. 2 BbgHZG durch Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder, in den Fällen des § 9 Absatz 6 des BbgHG, nach der vorläufigen Durchschnittsnote.

(2) Auf der Grundlage des Grades der Qualifikation und des Ergebnisses des Studierfähigkeitstestes ergibt sich die Rangliste für die Zulassung zum Auswahlgespräch. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch, kann bis auf das Dreifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden, § 7 Abs. 3 BbgHZG.



(3) Für die Rangfolge der Zulassung zum Auswahlgespräch wird aus dem Grad der Qualifikation und der im Studierfähigkeitstest erreichten Note das arithmetische Mittel gebildet.

## **§ 6 Das Auswahlgespräch**

(1) Das Hochschulauswahlverfahren berücksichtigt die Leistungen in einem Auswahlgespräch. Dieses dauert max. 30 Minuten.

(2) Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das den Namen der Bewerberinnen oder des Bewerbers, das Datum, den Ort und die Zeit, die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl sowie die Note dokumentiert. Das Protokoll ist von der Prüferin/ dem Prüfer und der Beisitzerin/ dem Beisitzer der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(3) Für die Leistungen im Auswahlgespräch werden Punkte/ Noten vergeben (siehe § 7 dieser Satzung).

## **§ 7 Bewertungskriterien**

(1) Die Bewertung des Auswahlgesprächs erfolgt nach einem Punktesystem, auf der Grundlage der folgenden, für das Studium und die Praxis des Studiengangs besonders relevanten Kriterien (Punktzahl jeweils von 1 bis 10):

- grundlegende Kenntnisse der Filmgeschichte
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung historischer filmischer Praktiken
- Fähigkeit zur Reflexion der vielfältigen Aspekte des audiovisuellen Erbes
- Fähigkeit zur eigenständigen Analyse und Bewertung von das Filmerbe betreffenden politischen und kulturellen Prozessen

(2) Insgesamt können maximal 40 Punkte vergeben werden.

(3) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
40 - 39	1,0
38 - 37	1,3
36 - 35	1,7
34 - 33	2,0
32 - 31	2,3
30 - 29	2,7
28 - 27	3,0
26 - 25	3,3
24 - 23	3,7
22 - 20	4,0
19 und weniger	5,0

## **§ 8 Zulassung zum Studium**

(1) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze, entsprechend der festgelegten Zulassungszahl, auf der Grundlage der Rangfolge von Gesamtnoten vergeben, die sich zur einen Hälfte aus dem Grad der Qualifikation und zur anderen Hälfte aus der im Studierfähigkeitstest und der im Auswahlgespräch erreichten Note ergeben. Bei gleicher Note entscheidet das Los, § 7 Abs. 4 BbgHZG.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.